



VERFÜGUNG

vom 6. Februar 2007



Urdorf. Quartierplan Bahnhofstr. - Feldstr. - Bergstr. (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Urdorf setzte die Revision des Quartierplans Bahnhofstr. - Feldstr. - Bergstr. (Baulinienrevision Schönheimstrasse) am 7. August 2006 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 27. Oktober 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Dezember 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 ersucht die Bau- und Umwelta Abteilung der Gemeindeverwaltung Urdorf um Genehmigung der Vorlage.

Auf Gesuch eines Grundeigentümers (zur besseren Überbaubarkeit seiner Parzelle) wurden die Verkehrsbaulinien der Schönheimstrasse im Abschnitt südlich des Rainweges im überbauten Gebiet überprüft und gemäss heutiger Beurteilung redimensioniert. Das Beizugsgebiet umfasst die von der Baulinienrevision betroffenen Grundstücke; es wird im Norden durch den Rainweg, im Osten durch die Strasse Im Baurenacker, im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 3742, 1878 sowie 2744 und im Westen durch die Schulstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Urdorf.

Die neu festgelegte Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 6.0 m ab Strassengrenze entspricht der Bedeutung dieser Strasse. In den Revisionsabschnitten wird die mit RRB Nr. 2295/1943 genehmigte Verkehrsbaulinie aufgehoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Gemeinderat Urdorf mit Beschluss vom 7. August 2006 festgesetzte Revision des Quartierplans Bahnhofstr. - Feldstr. - Bergstr. (Baulinienrevision Schönheimstrasse) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Urdorf separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	348.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	396.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Sennhauser, Werner & Rauch AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 6. Februar 2007
070023/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

